

Der Weg zum CCS-Skipper

Stand 12.06.2018

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Dieses Konzept beschreibt die Ausbildung und die zu erwerbenden Qualifikationen für Aktivmitglieder des CCS, die auf Törns, die vom CCS mit eigenen oder mit gecharterten Schiffen durchgeführt werden, Führungsfunktionen übernehmen.

Es beschreibt die Ausbildung zum

- a) Skipper 2 CCS Motoryacht und / oder Segelyacht (M und / oder S)
- b) Skipper 1 CCS Motoryacht und / oder Segelyacht (M und / oder S)
- c) Skipper-Instruktor CCS Motoryacht und / oder Segelyacht (M und / oder S)

1.2. Ausbildung für Motor- und Segelyachten

Die Ausbildung für Funktionen auf Motoryachten setzt den Hochseeausweis der Kategorie M, diejenige für Segelyachten den Hochseeausweis der Kategorie S voraus.

Soweit nicht ausdrücklich zwischen Motor- und Segelyachten unterschieden wird, gelten für beide Kategorien dieselben Regeln.

1.3. Persönliches Logbuch

Clubmitglieder, die sich für den Weg zum Skipper 2 oder Skipper 1 interessieren, erhalten ein Persönliches Logbuch. In diesem Logbuch werden die Törns eingetragen einschliesslich der auf den Törns erworbenen Kenntnisse, Praxiserfahrungen und Qualifikationen. Es ist vom jeweiligen Skipper 1 zu unterschreiben. Das Persönliche Logbuch ist dem Antrag zur Ernennung als Skipper 2 oder 1 als Nachweis der erworbenen Kompetenzen beizulegen.

2. Skipper 2 CCS für Segel- oder Motoryachten

2.1. Ziel

Der Weg zum Skipper 2 baut auf der theoretischen und praktischen Ausbildung auf, die zum Erwerb des Hochseeausweises führt. Ein Skipper 2 soll fähig werden, die ihm zugewiesenen Aufgaben zur Schiffsführung mit zunehmender Selbständigkeit wahrzunehmen. Bei Ausfall des Skipper 1 auf See soll er in der Lage sein, das Schiff sicher in den nächsten Hafen zu bringen, und sofern nötig und es die Umstände erlauben, den Törn mit dem Einverständnis des zuständigen Vizecommodores weiter zu führen.

2.2. Anforderungen

Für die Ernennung zum Skipper 2 CCS werden vorausgesetzt:

- ein schweizerisch anerkannter Hochseeausweis der entsprechenden Kategorie,
- ein international anerkannter Funkausweis (mindestens Short Range Certificate SRC),
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Skipper-2-Ausbildungstörn der angestrebten Kategorie Motor- oder Segelyachten.

Zum Erwerb einer ausreichenden Praxis in der Handhabung seegehender Yachten wird empfohlen, bereits vor dem Skipper 2-Ausbildungstörn an einem Manövertörn der entsprechenden Kategorie (Motor- oder Segelyachten) teilzunehmen.

Ein Skipper 2 SM (Segel- und Motoryachten) muss die Anforderungen für beide Kategorien erfüllen.

2.3. Skipper 2-Ausbildungstörn

Der Skipper 2-Ausbildungstörn dient der Vertiefung der theoretischen und praktischen Kompetenzen zur Führung einer Yacht. Er wird für die Kategorien Motorachten und Segelyachten angeboten und beinhaltet insbesondere

- die Planung eines Tages auf See oder einer längeren Passage unter Berücksichtigung von Wetter und Gezeiten,
- die Durchführung einer Sicherheitsinstruktion für die Crew,
- die Vorbereitung von Schiff und Crew auf einen Tagesschlag,
- die Führung des Schiffs auf See, namentlich die Überwachung der Navigation durch die Crew und bei Segelyachten die Wahl einer angemessenen Besegelung,
- die Durchführung grundlegender Manöver unter Segel und Motor,
- die Beachtung der Kollisionsverhütungsregeln,
- das Verhalten in Seenotfällen.

Die erfolgreiche Teilnahme am Skipper 2-Ausbildungstörn wird vom Skipper-Instruktor im Persönlichen Logbuch bestätigt.

2.4. Ernennung

Der Antrag zur Ernennung als Skipper 2 CCS ist vom Clubmitglied beim CCS-Generalsekretariat einzureichen. Beizulegen sind im Original:

- der Hochseeausweis (sofern nicht vom CCS-ausgestellt),
- der Funkausweis,
- das persönliche Logbuch.

Das Höchstalter für die Ernennung ist 65 Jahre.

Über die Ernennung zum Skipper 2 CCS entscheidet die Skipper-Ernennungskommission. Die eingereichten Original-Unterlagen werden dem Clubmitglied zurückgegeben.

2.5. Einsatz als Skipper 2

Ab dem vollendeten 70sten Altersjahr muss ein Skipper II alle 2 Jahre ein Zeugnis über das Erfüllen der medizinischen Mindestanforderungen vorlegen, wie sie für das Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie B verlangt werden. Arztzeugnisse, die strengeren Anforderungen genügen, werden anerkannt.

3. Skipper 1 CCS für Segel- oder Motoryachten

3.1. Ziel

Der Weg zum Skipper 1 CCS basiert auf einer erfolgreichen Tätigkeit als Skipper 2. Ein Skipper 1 soll fähig sein, eine Hochseeyacht sicher zu führen und die Crew in ihrer seemännischen Entwicklung zu fördern.

3.2. Anforderungen

Für die Ernennung zum Skipper 1 CCS werden vorausgesetzt:

- erfolgreiche Tätigkeit als Skipper 2 während 3 Wochen auf mindestens 2 verschiedenen Törns und mit 2 Vorschlägen von verschiedenen Skippern (Qualifikationen) zum Skipper 1,
- Erfahrung in Tidengewässern,
- Teilnahme an einem Dieselmotoren-Kurs,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Radar-Ausbildung,

- Teilnahme am Skipperkurs CCS,
- erfolgreiche Teilnahme an einem CCS-Kadertörn.

Angehende Skipper der Kategorie Motoryachten müssen ihre Mindestpraxis als Skipper 2 auf einer Motoryacht, solche der Kategorie Segelyacht auf einer Segelyacht absolvieren.

Die Teilnahme an den Törns und Kursen und die erworbenen Qualifikationen werden vom jeweiligen Skipper oder Skipper-Instruktor im Persönlichen Logbuch bestätigt.

Ein Skipper 1 SM (Segel- und Motoryachten) muss die Anforderungen für beide Kategorien erfüllen. Die drei Wochen als Skipper 2 müssen auf Segelschiffen absolviert werden.

3.3. Kadertörn

Das Mindestalter für die Teilnahme am Kadertörn ist 20 Jahre. Die Teilnahme am Kadertörn setzt voraus, dass alle anderen Ausbildungsteile bereits erfolgreich absolviert wurden.

Das Führungsteam beschliesst für den Kadertörn ein Ausbildungsprogramm.

3.4. Ernennung

Der Antrag zur Ernennung als Skipper 1 CCS ist beim CCS-Generalsekretariat einzureichen. Beizulegen ist das persönliche Logbuch im Original sowie die Nachweise der verlangten Ausbildung, soweit diese nicht im persönlichen Logbuch eingetragen sind.

Das Höchstalter für die Ernennung ist 65 Jahre.

Über die Ernennung als Skipper 1 entscheidet das Führungsteam auf Antrag der Skipper-Ernennungskommission. Das persönliche Logbuch wird dem Clubmitglied zurückgegeben.

Nach Durchführung des ersten Törns als Skipper 1 wird das Skipperabzeichen übergeben.

3.5. Einsatz als Skipper 1

Für den erfolgreichen Einsatz als Skipper 1 sind von Bedeutung:

- pädagogisch-didaktische sowie soziale Kompetenzen und die Bereitschaft, als Coach für die Crew tätig zu sein,
- regelmässige Erfahrungen auf See,
- ein guter Gesundheitszustand.

Nach 5 Jahren ohne Einsatz als Skipper 1 muss dieser an einen mindestens einwöchigen CCS-Törn als Skipper 2 oder einem CCS-Manöver- oder Kadertörn teilnehmen, bevor er wieder als Skipper 1 eingesetzt wird. Ein gleichwertiger Einsatz auf privaten Törns wird auf Antrag angerechnet.

Ab dem vollendeten 70sten Altersjahr muss ein Skipper I alle 2 Jahre ein Zeugnis über das Erfüllen der medizinischen Mindestanforderungen vorlegen, wie sie für das Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie C oder D verlangt werden. Arzzeugnisse, die strengeren Anforderungen genügen, werden anerkannt.

Der Einsatz als Skipper I CCS endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Skipper das 75. Altersjahr vollendet.

4. Skipper-Instruktor CCS für Segel- oder Motoryachten

4.1. Ziel

Für die Ausbildung der zukünftigen Skipper des CCS werden Skipper-Instruktoren CCS eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört die Leitung von Skipper 2-Ausbildungstörns, von Manöver- und von Kadertörns.

4.2. Anforderungen

Ein Skipper-Instruktor CCS muss:

- über eine mehrjährige, erfolgreiche Praxis als Skipper 1 im CCS verfügen,

- sich auf dem Stand der aktuellen technischen und fachlichen Entwicklung der Theorie und Praxis der Navigation (Segel oder Motor) auf hoher See befinden,
- bereit sein, regelmässig Ausbildungstörns für angehende Skipper, insbesondere Manöver- und Kadertörns durchzuführen,
- über didaktische Fähigkeiten verfügen.

Die Skipper-Instruktoren CCS werden in ihre Aufgabe im Rahmen eines Seminars eingeführt und regelmässig weitergebildet.

4.3. Ernennung

Skipper-Instruktoren werden auf Antrag der Skipper-Ernennungskommission vom Führungsteam auf eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Die Amtsperioden entsprechen denjenigen der Mitglieder des Führungsteams. Bei erfolgreicher Tätigkeit wird die Ernennung auf Antrag jeweils um 4 Jahre verlängert.

Der Einsatz als Skipper-Instruktor endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Skipper das 75. Altersjahr vollendet.

5. Passerellen

5.1. für Skipper der Regionalgruppen des CCS

Skipper 1 und 2 der Regionalgruppen können „sur Dossier“ als CCS-Skipper ernannt werden, sofern sie die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2 bzw. 3.2 sinngemäss erfüllen. Skipper 1 müssen auf jeden Fall an einem CCS-Törn teilnehmen, den Skipperkurs des CCS besuchen und einen Kadertörn des CCS erfolgreich abschliessen.

Das Führungsteam entscheidet über die Anerkennung auf Antrag der Regionalgruppe.

5.2. für Ausbildungen der Royal Yachting Association (RYA)

Absolventen von Ausbildungen, die von der RYA anerkannt sind, werden die dort erworbenen Kompetenzen wie folgt angerechnet:

Für Skipper 2 CCS wird vorausgesetzt: Ein Zertifikat als RYA Day-Skipper, der Schweizerische Hochseeausweis sowie ein Funkausweis (SRC)

Für Skipper 1 CCS wird vorausgesetzt: Ein Zertifikat als RYA Yachtmaster Offshore, die Teilnahme an einem CCS-Törn, die Teilnahme am Skipperkurs des CCS sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Kadertörn des CCS.

RYA-Instruktoren werden als Skipper-Instruktoren CCS ernannt, sofern sie bereits an CCS-Törns teilgenommen haben und über genügend Einblick in das Clubleben des CCS verfügen.

5.3. für Skipper 1 der Kategorie S zum Skipper 1 SM

Ein Skipper 1 der Kategorie S kann als Skipper 1 SM ernannt werden, wenn er über einen Hochseeausweis der Kategorie M verfügt sowie wahlweise

- entweder einen CCS Törn auf einer Motoryacht als Skipper 2
- oder einen CCS-Manövertörn auf einer Motoryacht
- oder einen CCS-Kadertörn auf einer Motoryacht

erfolgreich absolviert hat.

5.4. für Skipper 1 der Kategorie M zum Skipper 1 SM

Ein Skipper 1 der Kategorie M kann als Skipper 1 SM ernannt werden, wenn er über einen Hochseeausweis der Kategorie S verfügt sowie

- einen CCS-Manövertörn auf einer Segelyacht
- und einen CCS-Kadertörn auf einer Segelyacht

erfolgreich absolviert hat.

5.5. für alle übrigen Fälle

Erfahrene Aktiv-Mitglieder des CCS, die über einen vom Schweizerischen Seeschiffahrtsamt anerkannten Ausweis zur Führung einer Yacht mit Schweizer Flagge auf See verfügen, können sur Dossier als Skipper 1 oder 2 des CCS für Segel- oder Motoryachten ernannt werden, sofern sie nachweisen, dass sie die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2 bzw. 3.2 sinngemäss erfüllen. Skipper 1 müssen auf jeden Fall an einem CCS-Törn teilnehmen, den Skipperkurs des CCS besuchen und einen Kadertörn des CCS erfolgreich abschliessen.

Kandidaten reichen ihr Gesuch beim Generalsekretariat des CCS ein und dokumentieren ihre bisherige Ausbildung und Praxiserfahrung in geeigneter Form. Das Führungsteam entscheidet über das Gesuch auf Antrag der Skipper-Ernennungskommission.

6. Organisation

6.1. Skipper-Ernennungskommission

Das Führungsteam setzt eine Skipper-Ernennungskommission ein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Skipper-Ernennungskommission ist zuständig für

- die Ernennung der Skipper 2 CCS,
- die Antragstellung zur Ernennung der Skipper 1 CCS an das Führungsteam,
- die Antragstellung zur Ernennung der Skipper-Instruktoren CCS an das Führungsteam,
- die Antragstellung zum Entzug des Status als Skipper gemäss Ziffer 6.3 an das Führungsteam

6.2. Führungsteam

Das Führungsteam des CCS ist zuständig für

- die Beschlussfassung über die Anträge der Skipper-Ernennungskommission
- den Beschluss des Ausbildungsprogramms für den Skipper 2-Ausbildungstörn, die Manövertörns und die Kadertörns
- die Regelung des Verfahrens und der Kriterien für die Qualifikation angehender Skipper II und I auf CCS-Törns.

6.3. Entzug des Status als Skipper II, Skipper I oder Skipper-Instruktor

Bestehen begründete Zweifel an einer weiteren Eignung eines Skippers, kann das Führungsteam auf Antrag der Skipper-Ernennungskommission den weiteren Einsatz als Skipper I, Skipper II oder Skipper-Instruktor von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen oder den Status als Skipper vorübergehend oder endgültig entziehen.

Gründe für eine solche Massnahme können beispielsweise sein: Ungenügende Kenntnisse in Seemannschaft und Navigation, ungenügende technische Kenntnisse, fehlender Gemeinschaftssinn und mangelnde Bereitschaft, zur seemännischen Ausbildung der Crew beizutragen, gravierendes Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen als Skipper.

Vor der Antragstellung an das Führungsteam informiert die Skipper-Ernennungskommission den betroffenen Skipper über die geplante Massnahme und gibt ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme.

6.4. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Skipper-Ernennungskommission kann beim Führungsteam Rekurs erhoben werden. Das Führungsteam entscheidet abschliessend über den Rekurs.

Gegen erstinstanzliche Entscheide des Führungsteams, die sich auf dieses Konzept stützen, kann beim Zentralvorstand Rekurs erhoben werden. Der Zentralvorstand entscheidet abschliessend über solche Rekurse.

6.5. Inkrafttreten

Dieses Konzept wird auf Beginn des Vereinsjahrs 2018/19 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisher geltenden Regelungen zu den Skipper I und Skipper II sowie die Chefskipper.

Beschluss des Führungsteams vom 16. Mai 2018